jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/9/18 UWG§ 9

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.1996

Norm

UWG §9 Übs

Rechtssatz

Übersicht der Entscheidungen zu § 9 UWG

A Allgemeines, Wettbewerbsverhältnis

B Geschützte Kennzeichen:

1. Name

2. Firma

3. Titel eines Druckwerkes

4. Besondere Unternehmensbezeichnung

5. Registrierte Marke

6. Geschäftsabzeichen, Sonstige Einrichtungen

(nicht registrierte Marken, Ausstattung, Farbe,

Firmenabkürzungen und -schlagwörter usw)

C Voraussetzungen des Schutzes:

1. Kennzeichnungskraft

2. Verkehrsgeltung, Vorbenützungsrecht

3. Verwechslungsgefahr

a) Allgemeines

b) Motivschutz

c) Einzelfälle

4. Befugter Gebrauch des Berechtigten

a) Gebrauch (Vorrats-, Defensivmarken)

b) Recht zum Gebrauch

5. Priorität

D Eingriffshandlung:

1. Allgemeines

2. Gebrauch des eigenen Namens, der eigenen Firma usw

E Rechtsfolgen

F Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften:

1. Zum allgemeinen bürgerlichen Recht

2. Zum Firmenrecht

3. Zum Markenrecht

4. Zum Vereinsrecht, Gewerberecht und dergleichen

5. Zu den sonstigen Tatbeständen des UWG

6. Zur JN

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102681

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at